

1. Satzung / Ordnung	:	Straßenreinigungssatzung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	22. September 2014
3. Inkrafttreten am:		01. Januar 2015
4. Bekanntgemacht am	:	03. Dezember 2014

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. 2013 I, S. 218) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. 2003 I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. 2007 I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 22.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 - Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsrechtlich Berechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsrechtlich Berechtigung - nicht nur eine Grunddienst-

barkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagen Grundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

§ 5 - Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II - ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 - Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 - Reinigungszeiten

Fahrbahnen und Gehwege sind sauber zu halten. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen in einem gleichmäßigen Rhythmus von zwei Wochen zu reinigen.

§ 9 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10 - Öffentliche Straßenreinigung für Fahrbahnen und Gehwege

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die allgemeine Reinigung der Fahrbahnen (§ 2 Abs. 2a) und die Reinigungspflicht der Überwege (§ 2 Abs. 2e und Abs. 4) jener Straßen, die in der Anlage 3 aufgeführt werden. Insoweit stellt die Stadt den Verpflichteten (§ 3) ihre öffentliche Straßenreinigung zur Verfügung.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straße erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang). Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf Antrag von Grundstückseigentümern weitere Straßen in die Anlage 3 aufzunehmen.
- (3) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

Teil III - WINTERDIENST

§ 11 - Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 12 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 11 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV - SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 - Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 11 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 11 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 12 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 12 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Anlage 1

A.-J.-Tröster-Straße, A.-W.-Heil-Straße, Abt-Möhler-Straße, Ahornweg, Albert-Wamser-Straße, Alemannenstraße, Alte Allee, Alte Brauerei, Alte Hauptstraße, Alte Straße, Alte Weinstraße, Alte Wetzlarer Straße, Alt-Maibach, Am Alten Pfarrhaus, Am Anger, Am Ballhaus, Am Bann, Am Berg, Am Bergweg, Am Bergwerk, Am Blauen Berg, Am Bollwerk, Am Bolzplatz, Am Brückenweg, Am Burgberg, Am Dillenberg, Am Donnerskopf, Am Dreispitz, Am Eichberg, Am Engelsberg, Am Fauerbach, Am Grasweg, Am Grünen Gäßchen, Am Haingraben, Am Heidebrunnen, Am Heinrichsberg, Am Helgenhaus, Am Hetgesborn, Am Hilpertsbrunnen, Am Hohenrain, Am Jungborn, Am Kalkofen, Am Kastell, Am Keltenhof, Am Kleinen Hausberg, Am Köppel, Am Kornmarkt, Am Kuhtrieb, Am Lahntor, Am Limes, Am Lustgarten, Am Magna Park, Am Markt, Am Mathildenbrunnen, Am Mittelhof, Am Mühlgraben, Am Nollweg, Am Oesberg, Am Park, Am Petermannswäldchen, Am Philipps-eck, Am Planetenbrunnen, Am Rauchweg, Am Reiserbach, Am Römerberg, Am Römerwall, Am Schloßberg, Am Schloßwall, Am Schlosswingert, Am Schrenzerhang, Am Schützenhaus, Am Schwarzen Loch, Am Schwimmbad, Am See, Am Seefeld, Am Solmscher Schloß, Am Spielplatz, Am Sportfeld, Am Sportplatz, Am Spritzenhaus, Am Stadtwall, Am Steingarten, Am Turnerplatz, Am Waldhof, Am Weiderweg, Am Weidweg, Am Wingert, Am Ziegenberger Weg, Am Zipfen, Amtsgasse, An den Brautgärten, An den Weingärten, An der Comturkirche, An der Güldnen Mutter, An der Koppelwiese, An der Landstraße, An der Landwehr, An der Münsterkirche, An der Prinzenmauer, An der Steinkaute, An der Turnhalle, An der Wingertshecke, Andreas-Marguth-Straße, Angerberg, Apothekergasse, Äppelweg, Aspenweg, Astrid-Lindgren-Straße, Auf dem Kippel, Auf den Wolfsäckern, Auf der Heide, Auf der Hühnerweide, Auf der Oes, August-Storch-Straße, August-Wenzel-Str., Außenliegend am Rauchweg, Außenliegend Baumschule, Außenliegend Fauerbacher Str., Außenl. Forsthaus, Außenliegend Hinter der Kirche, Außenliegend Hausbergstr., Außenliegend Hessenmühle, Außenliegend Hinterm See, Außenliegend im Lornfeld, Außenliegend Jägerhaus, Außenl. Jägerhof, Außenliegend Kontergärten, Außenliegend Landheim, Außenliegend Römerhof, Außenliegend Scheresäcker, Außenl. Schrenzer, Außenl. Schwimmbad, Außenl. Waldhaus, Außenliegend Weinstr., Außenliegend Blumenhof, Außenliegend Butzbacher Straße, Außenliegend Hoch-Weiseler-Weg, Außenl. Kaserne, Außenliegend Sandkaute, Außenliegend Schustergasse, Außenliegend, Außenliegend Donnerskopf, Außenliegend Forsthaus, Außenliegend-MbH, Außerhalb, Austraße, Bachgasse, Backgasse, Backhausstraße, Bad Nauheimer Straße, Badborn-gasse, Bahnhofsallee, Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Bärengasse, Beethovenstraße, Bergstraße, Bergweg, Berliner Weg, Bettlerpfad, Birkenweg, Bismarckstraße, Bleichstraße, Bleichweg, Blockhaus Obernberg, Bodenröder Straße, Bornäckerweg, Borngartenstraße, Borngasse, Bornhofener Weg, Bottengasse, Brahmsstraße, Breiter Stein, Breslauer Straße, Brucknerweg, Brudergasse, Brüder-Grimm-Weg, Brühl-gasse, Brunnengasse, Brunnenstraße, Brunnenweg, Buchenhain, Buchenweg, Büchnerstraße, Bühlweg, Burggasse, Butzbacher Straße, Butzbacher Weg, C.-J.-Melchior-Straße, C.-Schneider-Straße, Chat-tenstraße, Comturgasse, Danziger Straße, Die Klaus, Dielenbergstraße, Domgasse, Dr.-Karl-Sack-Straße, Dresdener Straße, Ebergönser Straße, Ebergönser Weg, Eduard-Otto-Straße, Egerländer Straße, Eichendorffweg, Elisabethenstraße, Elsa-Brandström-Straße, Emil-Vogt-Straße, Eppsteiner Straße, Erbsengasse, Erich-Kästner-Weg, Erlenweg, Eschbacher Weg, Falkensteiner Straße, Färbgasse, Fauerbacher Straße, Feldbornstraße, Feldstraße, Finkgartenweg, Fischwiesenweg, Fohlenweide, Forsthausstraße, Frankenstraße, Franz-Rettig-Weg, Freiherr-vom-Stein-Straße,

Friedberger Straße, Fröbelstraße, Frongasse, Gabelsberger Straße, Gambacher Straße, Gambacher Weg, Gartenstraße, Gartenweg, Gebrüder-Freitag-Straße, Gebrüder-Zeuner-Straße, Gerald-Ford-Straße, Gerbergasse, Gerhart-Hauptmann-Straße, Gießener Straße, Gluckstraße, Goethestraße, Gönser Straße, Grabelicksweg, Grabenstraße, Grenzweg, Griedeler Straße, Große Hintergasse, Große Jahnstraße, Große Wendelstraße, Grüner Weg, Guldengasse, Gutenbergstraße, Händelweg, Harbachstraße, Hassia-Straße, Hauptstraße, Hausbergstraße, Hausener Straße, Häuser Chaussee, Haydnstraße, Heinrich-Schneider-Siedlung, Herderstraße, Hermann-Jäger-Straße, Hermann-Löns-Straße, Hesselweg, Himmrichsweg, Hinter der Burg, Hinter der Kirche, Hinter der Linde, Hintergasse, Hirschgasse, Hochstraße, Hoch-Weiseler Straße, Hoch-Weiseler Weg, Höhenweg, Hohlstraße, Holunderweg, Holzheimer Straße, Hoyergasse, Hoyerplatz, Humboldtstraße, Hunnenburgweg, Hüttenberger Straße, Im Alten Dorf, Im Berghof, Im Briel, Im Erlengrund, Im Grund, Im Kleinen Brühl, Im Stiegelfeld, Im Vogelsang, Im Weichenrod, Im Weidchengarten, In den Biengärten, In den Bodenäckern, In den Döngesgärten, In den Herrengärten, In den Urwiesen, In der Alböhn, In der Dall, In der Ecke, In der Schmalbach, In der Wolfskaute, Isarweg, Isselbachgasse, Jahnstraße, Jakob-Rumpf-Straße, Johannerstraße, Johann-Sebastin-Bach-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Josef-Singer-Weg, Joststraße, Kaiserstraße, Kantstraße, Kasernenstraße, Kastanienweg, Keltenstraße, Keltenweg, Keplerstraße, Kiefernweg, Kirchgasse, Kirch-Gönser Straße, Kirchplatz, Kirchweg, Kirschenweg, Kleeberger Straße, Kleinbachstraße, Kleine Hintergasse, Kleine Jahnstraße, Kleine Kirchgasse, Kleine Neugasse, Kleine Solmser Straße, Königsberger Straße, Königsteiner Straße, Korngasse, Krachbaumgasse, Kreisjugendheim Hubertus, Küchengartenweg, Kugelherrenstraße, Landgrafenweg, Landgraf-Philipp-Straße, Langenhainer Straße, Langgasse, Langgönser Straße, Leipziger Straße, Leuchtergasse, Liebigstraße, Limesstraße, Lindenbergsstraße, Lindenhof, Lindenweg, Lisztstraße, Lochmühlenstraße, Logistikzentrum, Ludwigstraße, Maibacher Straße, Marie-Curie-Straße, Marienbader Straße, Marktplatz, Martelgasse, Mauerfeldstraße, Mauerstraße, Max-Hessemer-Straße, Mehlgasse, Memeler Straße, Merianstraße, Merowingerstraße, Mittelstraße, Mittelweg, Moritz-Kuhl-Straße, Mozartstraße, Mühlgasse, Münchgartenweg, Münsterer Straße, Münzenberger Weg, Neuer Weg, Neugasse, Neuhof, Neuweidstraße, New York Straße, Niederkleener Straße, Nußallee, Oberer Köppelweg, Oberer Lachenweg, Oberer Prinzenweg, Oberer Schildberg, Obergasse, Oberkleener Straße, Obernberg, Oberpforte, Oesbachweg, Oppershofener Straße, Ostheimer Straße, Ostheimer Weg, Ostumgehung, Otto-Hahn-Straße, Ovid-Straße, Parkstraße, Paul-Ehrlich-Straße, Pfalesweg, Pfarrgasse, Pfeifergasse, Pflichthaus, Philipp-Reis-Straße, Philipp-Seipp-Straße, Pohlgönser Straße, Posener Straße, Quergasse, R.-Samesreuther-Straße, Räderweg, Raiffeisengasse, Raiffeisenstraße, Rainmühle Weiler, Rainmühlenhof, Rathausstraße, Rechtenbacher Straße, Regerstraße, Reichweinstraße, Reinhard-Hanack-Straße, Reußenweg, Reutergasse, Richard-Wagner-Straße, Riedhof Weiler, Ringstraße, Robert-Bosch-Straße, Robert-Koch-Weg, Rockenberger Straße, Rockenberger Weg, Rollweg, Römerstraße, Röntgenweg, Rosenstraße, Roßbrunnenstraße, Roter Lohweg, Rudolf-Diesel-Straße, Sackgasse, Saugasse, Schäfergasse, Scheunenweg, Schießgasse, Schillerstraße, Schlagweg, Schloßgartenweg, Schloßplatz, Schloßstraße, Schneidwaldstraße, Schönberger Straße, Schorbachstraße, Schubertstraße, Schulstraße, Schumannstraße, Schustergasse, Seedammweg, Seefeldhof, Seeweg, Siegelweg, Solmser Straße, Sophie-Spiegelberger-Weg, Springerweg, Spülgasse, St.-Florian-Straße, Stautzertstraße, Steinstraße, Stettiner Straße, Straße Der Deutschen Einheit, Stresemannstraße, Suderweg, Sudetenlandstraße, Sudetenring, Sudetenstraße, Tacitus-Straße, Tannenhof Griedel, Tannenhof Hoch-Weisel, Tannenweg, Taubgasse, Taunushöhenweg, Taunusstraße, Teichgasse, Tepler Straße, Tuchbleiche, Unterer Köppelweg, Unterer Lachenweg, Unterer Prinzenweg, Unterer Schildberg, Untergasse, Usinger Straße, Vergil-Straße, Virginia Straße, Vogelsang, Vordergasse, Vorderweide, Wacholderweg, Wächtersgang, Wächtersgasse, Waldhof Weiler, Waldstraße, Waldweg, Wallgasse, Waschmüllerweg, Weidbrunnenstraße, Weidengasse, Weidigstraße, Weiherstraße, Weingartenstraße, Weinstraße, Weiseler Straße, Weizgang, Wellbodenweg, Wendelgasse, Wendelin-Steinbach-Weg, Werner-von-Siemens-Straße, Wetterstraße, Wetzlarer Straße, Wiesengrund, Wiesenstraße, Wilhelm-Braubach-Straße, Wilhelm-Joutz-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Windhofstraße, Wingertstraße, Wolfskehl, Wörnergasse, Zacharias-Rosbach-Weg, Zipfenweg, Zum Bahnhof, Zum Hausbergturm, Zum Oberwerk, Zum Pfahlgraben, Zum Raupenborn, Zum Weißen Stein, Zur Alten Tongrube, Zur Froschau, Zur Martinskirche, Zur Pfingstweide, Zwerchgasse.

Anlage 2

Am Donnerskopf, Am Kleinen Hausberg, Am Köppel, Am Rauchweg, Am Schwarzen Loch, Außenl. Forsthaus, Niederkleener Straße, Oberer Köppelweg, Oberer Schildberg, Räderweg, Unterer Köppelweg, Unterer Schildberg.

Anlage 3**Butzbach****Kategorie I:**

Am Lahntor, Amtsgasse, August-Storch-Straße, Badborngasse, Breiter Stein, Färbgasse, Griedeler Straße - von Marktplatz bis St.-Cyr-l'École-Kreisel, Jakob-Rumpf-Straße, Küchengartenweg, Weiseler Straße - von Amtsgasse bis Große Wendelstraße, Wetzlarer Straße - von Kleeberger Straße bis Bahnlinie.

Kategorie II:

Bahnhofplatz, Gerbergasse - von Weiseler Straße bis Jakob-Rumpf-Straße, Korngasse - von Marktplatz bis Kugelherrenstraße, Marktplatz - Hausnummer 1, 2 und 3, Weiseler Straße - von Marktplatz bis Amtsgasse, Wetzlarer Straße - von Marktplatz bis Krachbaumgasse.

Kategorie III:

Alte Wetzlarer Straße, Am Hetgesborn, Am Keltenhof, Astrid-Lindgren-Straße, Beethovenstraße - Liegenschaft der evangelischen Kirche, Bergstraße 8, 10 (BWG) und Liegenschaft der NH, Bismarkstraße, Bleichweg, Chatenstraße (Nur Liegenschaften der BWG), Ebersgönsener Weg, Eduard-Otto-Straße 7,8,9,10 (NH), Eichendorffweg (BWG), Elsa-Brandström-Straße, Emil-Vogt-Straße - Liegenschaften der evangelischen Kirche, des Wetteraukreises und der Stadt, Falkensteiner Straße (Liegenschaften der LSB und NH), Feldbornstraße 5,6,7,8,9 (NH), Gerhart-Hauptmann-Straße 6-24 (BWG), Griedeler Straße - von St.-Cyr-l'École-Kreisel bis zur Kreuzung Am Hetgesborn/Himmrichsweg, Große Wendelstraße, Gutenbergstraße - vor den Liegenschaftender katholischen Kirche und der Stadt, Haydnstraße 2-14,1-7 (BWG), Himmrichsweg, Hoch-Weiseler Straße, Holzheimer Straße, Hunnenburgweg - von Tepler Straße bis Oberer Lachenweg, Im Vogelsang (nur die Liegenschaft des Wetteraukreises), In der Alböhn, Jahnstraße 19,21,28,30 (BWG) und 17,18,20,22,24,26 36,38 (NH), Johann-Sebastian-Bach-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Kaiserstraße, Kirch-Gönsener Straße 2-8, 13 (BWG), Kleeberger Straße - von Wetzlarer Straße bis Ende der Bebauung, Königsteiner Straße (Nur Liegenschaft der LSB), Landgraf-Philipp-Straße 8 (LSB) und 12 (BWG), Ludwigstraße, Marie-Curie-Straße, Mozartstraße, Oberer Lachenweg - von Hunnenburgweg bis Ovid-Straße, Otto-Hahn-Straße, Philipp-Reis-Straße, Pohlgönsener Straße, Robert-Bosch-Straße, Rockenberger Weg, Römerstraße, Roter Lohweg, Rudolf-Diesel-Straße, Schillerstraße - Liegenschaft der evangelischen Kirche, Schlossgartenweg, Schorbachstraße, Schubertstraße (Nur Liegenschaft der LSB), St. Florian-Straße, Stresemannstraße, Sudetenstraße 42, Taunusstraße, Tepler Straße, Unterer Lachenweg, Weidigstraße, Weiseler Straße - Westseite von Große Wendelstraße bis Südumgehung; Ostseite - von Große Wendelstraße bis Ende der Bebauung (Weiseler Straße 114), Werner-von-Siemens-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße - von Bismarkstraße bis Große Wendelstraße, Zipfenweg 16 (LSB).

Stadtteil Griedel: In der Wolfskaute 8, 10 (LSB).

Stadtteil Kirch-Göns: Bahnhofstraße 80.

Stadtteil Nieder-Weisel: Abt-Möhler-Straße, Butzbacher Straße 8 (LSB), Wiesengrund 19 (LSB).

Stadtteil Ostheim: Römerberg 27 (LSB).